



Rektor

1. Juli 2021

Maßnahmen ab 28. Juni 2021 und 1. Juli 2021

Sehr geehrte Mitglieder der TU Bergakademie Freiberg,

die vom RKI veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz der Covid-19-Infektionen hat nun auch in Sachsen und im Landkreis Mittelsachsen stabil Werte unter 10 erreicht, die es auch der Technischen Universität Bergakademie Freiberg erlauben, Lockerungen bei den Maßnahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie vorzunehmen und zum Normalbetrieb zurückzukehren. Nach Anhörung des Senats, der Dekane, des Personalrates sowie Beratung mit sachkundigen Betroffenen und nach einer Beratung im Rektorat werden die Regelungen für den Zeitraum voraussichtlich bis 31. Oktober 2021 getroffen. Die einzelnen Regelungen finden Sie unter dem Ihnen bereits bekannten Internet-Link <https://tu-freiberg.de/corona>

Im Grundsatz gilt, sofern der Inzidenzwert < 10 liegt, Folgendes:

1. Alle Universitätsgebäude einschließlich der Universitätsbibliothek sind ab dem **28. Juni 2021** wieder für den Normalbetrieb geöffnet. Besucher der Bibliothek – ausgenommen Mitarbeiter:innen der TU BAF – haben einen tagesaktuellen Test vorzuweisen und während des Aufenthalts in der Bibliothek, wenn sie nicht am Leseplatz sitzen, eine Maske (medizinische MNB) über Mund und Nase zu tragen. Nähere Regelungen finden Sie auf der Website der Bibliothek.
2. Ab dem **1. Juli 2021** gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder der normale Dienstbetrieb mit Anwesenheit am Arbeitsplatz. Der Vorrang der mobilen Arbeit wird gleichzeitig aufgehoben. Die „Dienstvereinbarung zur Mobilen Arbeit“ vom 10.01.2020 bleibt in Kraft und ermöglicht diese unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall. Die Maskenpflicht entfällt im Freien, es sei denn, die jeweils aktuelle Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen (<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>) trifft anderslautende Regelungen. In geschlossenen Räumen sind ebenfalls die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes (https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv_2021-07/Corona-ArbSchV.pdf) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Soweit dies den übergeordneten Regelungen nicht widerspricht und ein Abstand von 1,50 m dauerhaft eingehalten wird oder nur sehr kurzfristig (zufällige Begegnung in Verkehrsräumen, Treppenhäusern etc. unter 60 Sekunden) unterbrochen wird, kann von Mitarbeiter:innen auf die Mund-Nasen-Abdeckung verzichtet werden.
3. Die Regelungen für die Lehre und Prüfungen bleiben bestehen. Lehre und Prüfungen werden weiterhin im digitalen Modus durchgeführt. Hiervon ausgenommen sind Praktika, Labor- und Technikumarbeiten sowie Exkursionen. Sie können in Präsenz durchgeführt werden. Die entsprechende Veranstaltung ist mit Begründung dem Prorektorat Bildung unter Nutzung der Formulare anzuzeigen. Einer ausdrücklichen Genehmigung bedarf es nicht mehr. Der Senat der Universität hat mit seinen Beschlüssen vom 4. März 2021 und 27. April 2021 die Gewährleistung einer Planungssicherheit für Lehrende und Studierende herstellen wollen.
4. Zusammentreffen von mehreren Personen, sind nach Maßgabe der geltenden Regeln (Hygienekonzept der TU BAF, <https://tu-freiberg.de/corona>) durchzuführen. Insbesondere bleiben die Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln sowie grundsätzlich die tagesaktuelle Testpflicht für die Teilnehmer bestehen. Vollständig Geimpfte oder Genesene können den Testnachweis durch einen Nachweis der Impfung bzw. der Genesung ersetzen. Mitarbeiter:innen sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Sie erhalten für selbstdurchgeführte Tests, soweit sie nach den Hygienebestimmungen der TU

BAF und den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben erforderlich sind, entsprechende Testsets seitens der Dienststelle gestellt. Soweit durch übergeordnetes Recht eine Dokumentation der Selbsttests erforderlich ist, ist diese entsprechend von den Mitarbeiter:innen aufzubewahren und auf Anforderung der Dienststelle vorzulegen.

5. Mit Ausnahme von Dienstreisen in Risikogebiete, Hochrisikogebiete und Hochinzidenzgebiete (nach den Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI), die weiterhin einer Anordnung/Genehmigung des Rektors bedürfen, gilt für alle weiteren Dienstreisen die Genehmigungs- und Anordnungsbefugnis im Normalbetrieb (https://intranet.tu-freiberg.de/intranet/faq-dienstreise.html#frage_25).
6. Die Universität wird sich weiterhin bemühen, Impfangebote für alle Mitglieder (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Studierende) zu organisieren. Bitte beachten Sie die entsprechenden Veröffentlichungen auf der Homepage der Universität (<https://tu-freiberg.de/corona>).
7. Die Sammlungen terra mineralia im Schloss Freudenstein und im Krügerhaus werden mit Wirkung zum 15. Juli 2021 für die Öffentlichkeit wieder zugänglich.
8. Professorinnen und Professoren sind gehalten, ab dem 1. Juli 2021 ihren regelmäßigen Dienst in den Räumen der Universität auszuüben und insbesondere Sprechstunden und Betreuungsgespräche für die Studierenden nachzuholen bzw. wieder vor Ort anzubieten.

Sollte die 7-Tage-Inzidenz (an fünf aufeinander folgenden Werktagen) über den Schwellenwert 10 steigen, wird eine Aktualisierung der Informationen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. iur. Klaus-Dieter Barbknecht

Rektor